

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungsatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOManagement – Vom 24. Juli 2009

geändert durch Satzungen vom
23. Februar 2010
8. März 2011
5. August 2011
19. Januar 2012
25. Juli 2014
18. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Vertiefungsbereich	2
§ 5 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	3
Anlagen 1-2.....	4-7

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Management“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWIWI** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** ist insbesondere der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang.
²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** gelten alle Bachelorabschlüsse in nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 **MPOWIWI** sind vorzulegen:

1. Nachweis des bestandenen Zugangstests gemäß Anlage 1 bzw. im Falle der Anlage 1 Nr. 2.3 Nachweis des Graduate Management Admission Tests® (GMAT) mit mindestens 600 Punkten (Score Report),
2. Nachweis über qualifizierte Auslandsaufenthalte (Zeiten, Leistungsnachweise), soweit vorhanden,
3. Nachweis über kaufmännische oder vergleichbare einschlägige Berufserfahrung (Zeugnisse bzw. Arbeitsbescheinigungen), soweit vorhanden.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 **MPOWIWI** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 **MPOWIWI** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Studienleistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 50 Punkte),
2. Ergebnis des Zugangstests; Bewertung anhand der erzielten Punktzahl (max. 50 Punkte).

(4) In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage Nr. 5.2.1 **MPOWIWI** werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die im Bereich von 69 – 50 Punkten liegen, gemäß der eingereichten Unterlagen auf Basis folgender Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Umfang und Dauer qualifizierter Auslandsaufenthalte, insbesondere Auslandssemester oder Auslandspraktika; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 2 eingereichten Unterlagen (max. 10 Punkte),
2. Umfang und Dauer kaufmännischer oder vergleichbarer einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung oder Werkstudententätigkeiten; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 3 eingereichten Unterlagen (max. 10 Punkte).

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

¹Im ersten bis dritten Semester werden ganzheitliche Perspektiven des Managements (Pflichtbereich I = 25 ECTS-Punkte) einschließlich Anwendungsfähigkeiten (Pflichtbereich II mit Wahlmöglichkeit = 20 ECTS-Punkte) vermittelt. ²Zusätzlich wählen die Studierenden berufsfeldbezogene Vertiefungsmodule im Umfang von 45 ECTS-Punkten in beliebiger Zusammensetzung nach § 4. ³Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **Anlage 2** und den §§ 16 – 18b **MPOWIWI**.

§ 4 Vertiefungsbereich

(1) ¹Das Qualifikationsziel der einzelnen Modulgruppen „Management globaler Unternehmen“, „Management industrieller Unternehmen“, „Management im Gesundheitssektor“, „Dienstleistungsmanagement“ und „Supply chain management“ des Vertiefungsbereichs liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich auf einen oder mehrere Unternehmenstypen zu spezialisieren. ²Darüber hinaus sollen die Studierenden durch Wahl der jeweiligen Modulgruppe gezielt auf die Übernahme von Managementaufgaben in dem jeweiligen Unternehmenstyp vorbereitet werden. ³Die gewählte Spezialisierung dient den Studierenden dazu, ihr Profil mit Blick auf ein gewünschtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁴Neben der Möglichkeit zur Spezialisierung soll über die Modulgruppe „Interdisziplinäre Module“ im Vertiefungsbereich die Möglichkeit gegeben werden, das individuelle Profil um weitere relevante Kernkompetenzen zu ergänzen, bzw. sich grundlegend generalistischer aufzustellen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), schriftliche Haus- bzw. Seminararbeit, Präsentation, Fallstudie, elektronische Prüfung oder Kombinationen aus diesen. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Wahlmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung und einer Übung (1-3 SWS) oder einem Seminar (1-3 SWS) zusammen. ²Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Management“ aufnehmen.

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 2 und der Anlage 1 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen werden.

Anlage 1: Zugangstest

1. Zweck des Zugangstests
Der Zugangstest soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die für den Masterstudiengang Management erforderlichen Vorkenntnisse aus den master-spezifischen Fachgebieten besitzen.
2. Testverfahren
 - 2.1 ¹Der Zugangstest wird jeweils spätestens einen Monat vor Ende der Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang gemäß Nr. 2.2 der Anlage **MPOWIWI** zum Wintersemester im April einmal durchgeführt. ²Der Termin für den Zugangstest wird auf den Internetseiten des Masterstudiengangs Management spätestens vier Wochen vor dessen Durchführung bekannt gegeben.
 - 2.2 Die Anmeldung zur Teilnahme am Zugangstest erfolgt bis spätestens drei Tage vor dem Termin des Zugangstests über die Internetseite des Masterstudiengangs Management (Ausschlussfrist).
 - 2.3 ¹Ist die Teilnahme am Zugangstest aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden (insbesondere bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem Ausland oder mit die Prüfungsfähigkeit beeinträchtigender Weise Behinderung), kann auf Antrag der Zugangstest durch den Nachweis eines Graduate Management Admission Tests® (GMAT) mit mindestens 600 Punkten (Score Report) ersetzt werden. ²Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail bei der Zugangskommission des Masterstudiengangs Management innerhalb der Frist gemäß Nr. 2.2 zu stellen und die Gründe unter Vorlage von Nachweisen glaubhaft zu machen.
3. Prüfende
¹Die Koordination, die Durchführung und Bewertung des Zugangstest obliegt der Zugangskommission gemäß § 11 **MPOWIWI**. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung sowie Bewertung des Zugangstests einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.
4. Durchführung des Zugangstests und Bewertung
 - 4.1 ¹Der Zugangstest wird in schriftlicher Form mit einer Dauer von 90 Minuten durchgeführt. ²Er umfasst Aufgaben zu betriebswirtschaftlichen und managementbezogenen Themen sowie Forschungsmethoden (insbesondere Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung), die auf der Internetseite des Masterstudiengangs Management näher definiert werden.
 - 4.2 ¹Für die Bewertung und Notenstufen im Zugangstest gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 **MPOWIWI** entsprechend. ²Der Zugangstest ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist.
 - 4.3 Das Ergebnis des Zugangstests wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens eine Woche vor Ende der Bewerbungsfrist per E-Mail mitgeteilt.
5. Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung
 - 5.1 ¹Ein Rücktritt kann spätestens bis zum dritten Werktag vor dem Zugangstest ohne nachteilige Folgen per E-Mail bei der Zugangskommission erfolgen. ²Als Werktage gelten dabei die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ³Ein Rücktritt bis vor Beginn des Zugangstests kann nur aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat (z. B. krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit) erfolgen. ⁴Die Gründe nach Satz 2 müssen der Zugangskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁵In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; die Zugangskommission kann die

Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁶Ein Rücktritt nach Beginn der Prüfungszeit ist ausgeschlossen. ⁷Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung; eine Teilnahme am Zugangstest ist frühestens zum nächsten angebotenen Termin im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für den folgenden Aufnahmetermin möglich.

5.2 Bei verspätetem bzw. nicht ordnungsgemäßigem Rücktritt oder Versäumnis des Zugangstests gilt dieser als nicht bestanden.

5.3 Der Zugangstest kann bei unveränderten Qualifikationsnachweisen im Rahmen der Bewerbung für den Zugang zum Studium einmal zum nächsten angebotenen Termin wiederholt werden.

6. Ungültigkeit des Zugangstests

§§ 13 und 20 Abs. 1 und 3 **MPOWIWI** gelten entsprechend.

7. Kosten

Etwaige eigene Kosten für den Zugangstest bzw. den GMAT haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber selbst zu tragen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Management

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtbereich I						25						
Business strategy	Business strategy	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Produktions- und Supply Chain Management	Produktions- und Supply Chain Management	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1
Personalmanagement	Personalmanagement	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten, 80%) und Präsentation (20%)	1
Finanzielle Grundlagen des Managements	Finanzielle Grundlagen des Managements	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Technology and innovation management	Technology and innovation management	2	1			5		5			Klausur (90 Minuten)	1
Pflichtbereich II						20						
Angewandte Managementmethoden	V oder S	2			2	5	5				Klausur (60 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) und Fallstudie ¹	1
Fallstudien und Projekte im Management	S				2	5		5			Präsentation oder Diskussionspapier und Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation oder Klausur (60 Minuten) oder Projektbericht und Präsentation ¹	1
Teamfähigkeit, Präsentations- und Verhandlungstechniken	S				2	5			5		Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation oder Seminararbeit und Präsentation ¹	1
Fortgeschrittene Methoden der Managementforschung	S				2	5			5		Hausarbeit oder Präsentation oder Seminararbeit und Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation oder Klausur (60 Minuten) und Präsentation und Seminararbeit ¹	1
Vertiefungsbereich (freie Wahl von neun Modulen)						45						vgl. Fußnote 2
Modulgruppe Management globaler Unternehmen	gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Management industrieller Unternehmen	gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Management im Gesundheitssektor	gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		gem. 4 Abs. 2	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Modulgruppe Dienstleistungsmanagement	gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Supply chain management	gem. § 4 Abs. 3					0-35	0-5	0-20	0-10		gem. § 4 Abs. 2	
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 4 Abs. 3					0-45	0-5	0-20	0-20		gem. § 4 Abs. 2	
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit	1
		12	5		8		30	30	30	30		
		Mindestens 25 SWS				120						

¹ Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und richten sich nach dem Modulhandbuch.

² Vgl. § 4. Es sind neun Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten zu wählen, wobei jedes Einzelmodul mit dem Faktor 1 in die Gesamtnote des Masterstudiums eingeht. Einzelmodule der Modulgruppen sind im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt und können sich semesterweise ändern. Die Module können aus mehreren Modulgruppen beliebig kombiniert werden.